

Antrag

**der Abgeordneten David Erkalp, Prof. Dr. Götz Wiese, Dr. Anke Frieling,
André Trepoll, Sandro Kappe (CDU) und Fraktion**

Betr.: Pleitewelle und Schließungen stoppen – Senat muss den Hamburger Einzelhandel sicher durch die Krise bringen!

Aufgrund der Corona-Pandemie und des andauernden Lockdowns befindet sich der Handel in einer tiefen Krise. Diverse Ketten kündigen deutschlandweit Insolvenzen und Filialschließungen an. Auch die Liste der Geschäfte in Hamburg, die geschlossen sind oder sich in finanziellen Engpässen befinden, wird länger und länger. Nachdem im letzten Jahr GALERIA Kaufhof und Karstadt Sports an der Mönckebergstraße ihre Läden geschlossen haben und die Hamburger Modekette TOM TAILOR Insolvenz angemeldet hat, haben unter anderem auch die Parfümerie Douglas und die schwedische Modekette H&M angekündigt, Hunderte Filialen zu schließen – darunter auch einige in Hamburg. Ebenso machte die Hamburger Modeschmuckkette Bijou Brigitte im letzten Jahr 40 Prozent weniger Umsatz und gab Filialen auf. Die Süßwarenkette arko hat die Corona-Krise nicht überlebt. Auch betroffen sind zahlreiche inhabergeführte Boutiquen und Fachgeschäfte, die sich nach Monaten ohne Einnahmen nicht mehr über Wasser halten können.

Die Hamburger Innenstadt, aber auch die Stadtteilzentren prägen das Bild von leer stehenden Geschäften oder Schildern, die den Räumungsverkauf ankündigen.

Experten und Branchenvertreter fürchten sogar eine weitere Zunahme der Pleitewelle. Laut Schätzungen des Handelsverbands werden bundesweit 50.000 Geschäfte die Corona-Pandemie nicht überleben. In Hamburg wird derweil von 1.000 Pleiten ausgegangen, ein Drittel der Geschäfte in der Innenstadt seien in ihrer Existenz gefährdet.

Erfreulicherweise hat die Bundesregierung die Überbrückungshilfe erneut verlängert und deutlich vereinfacht. Unternehmen bis zu einem Jahresumsatz von 750 Millionen Euro, Soloselbstständige, Freiberufler sowie gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, die zwischen November 2020 und Juni 2021 Umsatzeinbußen von mindestens 30 Prozent verzeichnen mussten, erhalten Fixkostenzuschüsse. Je nach Höhe des Umsatzeinbruches werden 40 Prozent, 60 Prozent oder 90 Prozent der Fixkosten erstattet – maximal aber 1,5 Millionen Euro (3 Millionen Euro für Verbundunternehmen).

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die reine Erstattung der Fixkosten, ohne jegliche Einnahmen, für viele Einzelhändler nicht ausreicht, um das Geschäft über Wasser zu halten und gleichzeitig die eigenen Lebenshaltungskosten aufzubringen. Viele Betroffene haben daher in den letzten Monaten auf ihr erspartes Eigenkapital zurückgegriffen, welches sich derweil in vielen Fällen dem Ende zuneigt. Hinzu kommt, dass die staatlichen Hilfen nur über prüfende Dritte, das heißt über Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, beantragt werden können. Die Betroffenen sind folglich gezwungen, auch diesen Schritt finanziell zu begleichen.

Auch wenn der Hamburger Senat seit Beginn der Pandemie verschiedene Hilfsprogramme aufgelegt hat, um die finanzielle Not vieler Unternehmer aufzufangen, hat sich bedauerlicherweise gezeigt, dass dieses ergänzende Konzept in großen Teilen

unwirksam ist. Denn der Stabilisierungs-Fonds „HSF“ und das Hamburg-Kredit-Liquidität-Programm „HKL“ bedeuten für betroffene Unternehmen zusätzliche Schulden. Mehr Schulden brauchen die Betriebe jedoch in der aktuellen Lage am allerwenigsten.

Damit die Liquidität rechtzeitig ankommt, muss hier schleunigst nachgebessert werden und, soweit unter Berücksichtigung des Beihilferechts möglich, Zwischenfinanzierungen der Bundeshilfen ermöglicht sowie wirksame städtische Zuschussprogramme aufgelegt werden.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. ein Hilfsprogramm für betroffene Einzelhändler zu erlassen, welches über die bereits existierende Erstattung der Fixkosten hinausgeht, und damit Sorge dafür zu tragen, dass diese neben dem reinen Erhalt ihres Geschäftes auch ihren eigenen Lebensunterhalt finanzieren können;
2. zu prüfen, inwieweit eine Zwischenfinanzierung der Bundeshilfen unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Regularien möglich ist;
3. der Bürgerschaft bis spätestens 15.04.2021 zu berichten.